VisuKids e.V. Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen VisuKids e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden

(3) Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet und das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein vertritt die Interessen hörbehinderter Kinder und deren Familien, vornehmlich in Sachsen.

(2) Hierbei sind insbesondere Eltern und Erziehungsberechtigte mit und ohne eigene Hörbehinderung gemeinsam tätig.

(3) Zweck des Vereins ist vornehmlich die Förderung einer stabilen Entwicklung, sowie der Bildung und gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Hörbehinderung. Der Verein setzt sich insbesondere ein für:

(a) Elternaustausch und Beratung

(b) optimale sowie kindgerecht und individuell passende Förderung:

- der Gebärdensprache
- der Deutschen Schriftsprache
- des Hörens und Hörverstehens (je nach Zugang)
- des Sprechens (je nach Voraussetzung)

(c) bilinguale Angebote und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Deutsch und Gebärdensprache

(d) barrierefreie Zugänge durch bilinguale Kommunikation mit Gebärdensprache und Deutsch

(e) Öffentlichkeitsarbeit

(f) Austausch mit Fachkräften

(g) Einflußnahme auf politische Entscheidungen und Richtlinien, die den Vereinszweck tangieren

(h) Vernetzung mit anderen Betroffenen(-organisationen), national und international

(3) Die Aktivitäten des Vereins kommen zusätzlich Kindern zugute, die aus anderen Besonderheiten heraus einen eingeschränkten Zugang zu lautsprachlicher Kommunikation haben und durch bilinguale Kommunikationsangebote mit Deutsch und Gebärdensprache Zugang zu Teilhabe und Sprache erlangen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Eintragung des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
(5) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Einzelmitglieder können Angehörige, insbesondere Eltern, Erziehungsberechtigte, sowie deren Lebenspartner_innen sein von

(a) Kindern mit Hörbehinderung
(b) Kinder die aus einer anderen Besonderheit heraus eingeschränkten Zugang zu lautsprachlicher Kommunikation haben; sowie
(c) die im Sinne von (a) und (b) betroffenen Kinder selbst

(2) Ebenso können Selbsthilfegruppen, die dem Satzungszweck entsprechend tätig sind, ordentliche Mitglieder werden.
(3) Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Ein aktives Wahlrecht haben sie ab dem 18. Lebensjahr.
(4) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen werden, die als Einzelmitglied dem Verein beitreten und den in der Satzung niedergelegten Zweck fördern wollen.
(5) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ernannt.
(6) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. In Zweifelsfällen entscheidet über die Aufnahme der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Gegen die Ablehnung des

Antrags, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
(7) Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt, Tod, Auflösung, Ausschluss
(8) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
(9) Der Ausschluss kann bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstandes durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Anschrift erfolgen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats von der Zustellung ab die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an werden die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds suspendiert.
(10) Ein schwerer Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt auch vor, wenn ein Mitglied einen fälligen Betrag über eine längere Zeit schuldet.

§ 5 Beiträge
(1) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet.Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
(2) In Einzelfällen kann der Vorstand Beitragsermäßigungen und Beitragsbefreiungen auf Antrag genehmigen, sofern vom beantragenden Mitglied wichtige Gründe vorgebracht werden, die eine Ermäßigung bzw. Befreiung rechtfertigen.

§ 6 Organe
(1) Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung; 2. der Vorstand
(2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt durch eine ⅔ Mehrheit weitere Organe zu bilden.
(3) Der Vorstand kann bestimmen, dass die Führung der laufenden Geschäfte einer Leiterin oder einem Leiter der Geschäftsstelle als besondere Vertreterin bzw. besonderen Vertreter nach § 30 BGB übertragen wird. Hierzu bestellt der Vorstand eine geeignete Person.

§ 7 Der Vorstand
(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende_r;
- 2. Vorsitzende_r;

- Schatzmeister_in;
- kann aus bis zu vier weiteren Beisitzern bestehen; über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.

Für die Wahl des Vorstands gilt:
(a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
(b) Für die Wahl in den Vorstand kann jedes ordentliche volljährige Mitglied kandidieren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
(d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit für eine unbestimmte Zeit aus, kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger ernannt werden.
(e) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit für eine bestimmte Zeit aus, kann für diesen Zeitraum vom Vorstand eine Vertretung ernannt werden.
(f) Die gewählten Vorstandsmitglieder stimmen untereinander über die Verteilung der Ämter ab.
(3) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeweils der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam.
(4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal pro Jahr zusammentritt und über die eine Niederschrift anzufertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von zwei Wochen durch ein Vorstandsmitglied, oder ein vom Vorstand bestimmtes Vereinsmitglied oder Person im Sinne des §6 (2).
(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat vor allem folgende Aufgaben:
(a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
(b) Einberufen der Mitgliederversammlung,

(c) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
(d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
(e) Übertragung von Aufgaben an Mitglieder und Personen im Rahmen der Vereinstätigkeit
(f) Verhandeln und Abschließen von rechtsgültigen Verträgen im Sinne und zum Zwecke der Vereinstätigkeit.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr statt. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

• Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Kassenberichts des Vorstands.
• Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer.
• Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
• Wahl des Vorstands.
• Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Prüfung des laufenden Jahres.
• Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Satzungsänderungen
• Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge.
• Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern als Berufungsinstanz.
• Beschlussfassung über die Abwahl von Vorstandsmitgliedern aus besonderem Grund.
• Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Zusätzliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zehn Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(3) Sonstige Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ⅓ der Vereinsmitglieder oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlungen (ordentliche und außerordentliche) wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (postalisch oder via E-Mail) einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(7) Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ordentliche Mitglieder müssen bei der Wahl persönlich anwesend sein und können ihre Stimme auf andere Personen nicht übertragen.

(8) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Fördernde Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

(10) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung ist der 2. Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten beide nicht

anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
(11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer mit Mehrheitsbeschluss zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung
(1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit ⅔ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen.
(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Ermächtigung
(1) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen auf Verlangen des Gerichts oder anderer Behörden selbst vorzunehmen.

Gründungsdatum
Dresden, den 6.10.2019

Änderungsdatum
Dresden, den 16.11.2019